

**Satzung des Vereins „Holzbau-Netzwerk Nord“ – beschlossene Fassung 23.01.2019**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Holzbau-Netzwerk Nord“.
- (2) Der Verein wird in das Vereinsregister mit der Eintragung Holzbau-Netzwerk Nord e.V. eingetragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Hamburg.

**§ 2 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 3 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung im Themenfeld „Holz als klimafreundlicher und ressourcenschonender Baustoff“.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - die Organisation von Angeboten zur Qualifizierung von Holzbauexperten zur Sicherstellung hoher Qualität beim Bauen mit Holz, z.B. durch Schulungen, Seminare, Vortragsveranstaltungen,
  - die Verbesserung fachlich relevanter Aus- und Fortbildung an Fachschulen und Hochschulen, z.B. durch Mitarbeit an Curricula,
  - die Unterstützung der Kooperation zwischen den norddeutschen Fachhochschulen und Hochschulen durch gemeinsame Ausbildungs-Angebote,
  - die Initiierung wissenschaftlicher Arbeiten zur Untersuchung der potentiellen ökologischen, gesundheitlichen, sozialen und ökonomischen Effekte einer gesteigerten Holzverwendung, sowie zu bautechnischen Aspekten der Holzverwendung zwecks Qualitätssteigerung im Holzbau, z.B. durch Anschubfinanzierung bei der Beantragung öffentlich geförderter Projekte, Finanzierung von Projekten, Unterstützung bei der Aufbereitung und Vermittlung der Ergebnisse an die breite Öffentlichkeit,
  - die Veranschaulichung der ökologischen und sozioökonomischen Vorteile einer möglichst lokalen Wertschöpfungskette Holz in der breiten Öffentlichkeit, z.B. durch Workshops, Seminare, Broschüren,
  - die Etablierung und Betreuung eines Netzwerkes von Holzbauexperten zum Wissensaustausch,
  - die Organisation des Informationsaustauschs zwischen den an der Holzverwendung interessierten Kreisen.
- (4) Dazu werden Projekte selbst initiiert oder gemeinsam mit Partnern umgesetzt. Der Verein kann zur Erreichung seiner Ziele mit Organisationen, Firmen und Verbänden kooperieren und

sich in regionale und überregionale Gemeinschaftsaktivitäten zur Förderung der Holzverwendung einbringen.

- (5) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung.
- (3) Der Verein darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - den Tod bei natürlichen Personen,
  - Auflösung der juristischen Person,
  - freiwilligen Austritt oder
  - Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
  - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
  - die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder
  - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben durch die Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
- (3) Alle Mittel des Vereins sind satzungsgemäß und nach den Grundsätzen sparsamer Haushaltsführung zu verwenden.
- (4) Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (5) Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder weder Anspruch auf Rückzahlung der eingezahlten Beiträge noch Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes
  - Wahl und Abwahl der Mitglieder des Beirates
  - Wahl der Kassenprüfer (auf die jeweils zwei aufeinander folgenden Jahre, Wiederwahl ist zulässig)
  - Entlastung des Vorstandes
  - Entlastung der Kassenprüfer
  - Genehmigung der Geschäftsordnung
  - Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses
  - Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und möglichst bis zum 31.03. des Folgejahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Zusendung möglichst aller zugehörigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens drei Wochen einzuladen.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. In Ausnahmefällen können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden, indem die Mehrheit der Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärt.
- (6) Mitglieder können sich bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung von anderen Mitgliedern unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen.

### **§ 9 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 9 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern oder Nicht-Mitglieder. Die Mitglieder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (2) Der Beirat wird durch den Beiratsvorsitzenden oder dessen eingesetzten Vertreter vertreten.
- (3) Er berät als unabhängiges Kontrollorgan die Geschäftsführung des Vorstands. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - Beratung des Vorstandes
  - Beratung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes und Beschlussempfehlung an die Mitgliederversammlung
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Beiratsvorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z.B. Email oder Videokonferenz) gefasst werden. Die Beschlussfassung ist vom Vorsitzenden zu dokumentieren.

### **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Gruppe der Vorstandsmitglieder einen Vorsitzenden und einen geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand kann einmalig oder mehrmalig wiedergewählt werden. Vor Ende der Amtszeit ist durch die Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand zu wählen. Die Amtszeit des neuen Vorstands beginnt mit Ende der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
- (5) Der Vorstand schlägt sich selbst eine Geschäftsordnung vor und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlusslage vor
- (6) Der Vorsitzende und der geschäftsführende Vorstand sind einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

- (7) Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind insbesondere:
- Geschäftsführung des Vereins in eigener Verantwortung eines ordentlichen Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung
  - Aufstellung und Führung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplanes
  - Entwicklung und Umsetzung der strategischen Ziele des Vereins in Abstimmung mit dem Beirat
  - Beratung von Grundsatzfragen des Vereins in der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
  - Vorbereitung und Teilnahme an den Beiratsversammlungen.
- (8) Der geschäftsführende Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass der Verein in Fällen seiner Abwesenheit (z.B. Urlaub oder Krankheit) handlungsfähig bleibt. Er hat hierzu den Vorstandsvorsitzenden, ein Mitglied des Beirats oder eine dritte Person umfassend zu bevollmächtigen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- (9) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

- (1) Das Geschäftsjahr der Rechnungsprüfung des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.
- (2) Die Rechnungslegung des Vereins wird von zwei von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählten Kassenprüfern für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Über das Ergebnis wird der Mitgliederversammlung sowie dem Beirat Bericht erstattet. Die Kassenprüfer empfehlen der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes für das abgeschlossene und geprüfte Geschäftsjahr.

## **§ 12 Beurkundung und Beschlüsse**

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Beirates und des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und von dem oder der Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das die teilnehmenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse und den wesentlichen Gang der Sitzung wiedergibt.
- (3) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern zu übersenden.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Protokolle der Vorstandssitzungen bei diesem einzusehen.

### **§ 13 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 14 Vereinsordnungen**

- (1) Vereinsordnungen werden von der Mitgliederversammlung erlassen, geändert oder aufgehoben.
- (2) Vereinsordnungen dürfen insbesondere zur Regelung der Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins und seiner Abteilungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder, der Vereinsfinanzen, der Führung und Verwaltung von Abteilungen sowie der Organisation und Förderung der Jugendarbeit erlassen werden.
- (3) Die Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifel gelten die Regelungen der Satzung.

### **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Bildung, vorrangig im Themenfeld „Holz als klimafreundlicher und ressourcenschonender Baustoff“, die von der Mitgliederversammlung in dem Beschluss nach Satz 1 zu bestimmen ist. Eine Verteilung des Vermögens an die Vereinsmitglieder ist unzulässig.

Vorstehende Satzung wurde am 27.09.2018 in Hamburg von der Gründungsversammlung beschlossen und mit dem Datum 23.01.2019 von den Mitgliedern der Gründungsversammlung in der vorliegenden Form geändert.